

Wie bekomme ich eine Arbeitserlaubnis?

Informationen für Geflüchtete mit
Aufenthaltsgestattung und Duldung



Die Broschüre

Wenn Sie eine Aufenthaltsgestattung (§ 55 AsylG) oder eine Duldung haben (§ 60a AufenthG), brauchen Sie eine Erlaubnis, um arbeiten zu dürfen. Mit dieser Broschüre erhalten Sie einen Überblick über die Voraussetzungen und über das Verfahren einer Antragstellung für eine Arbeitserlaubnis.

Bei weiteren Fragen können Sie sich an ein IvAF-Netzwerk in Baden-Württemberg wenden. Diese unterstützen Sie bei der Integration in den Arbeitsmarkt (weitere Informationen am Ende der Broschüre). Die Werkstatt PARITÄT und der Flüchtlingsrat Baden-Württemberg sind beide Teil des Netzwerks „**Netzwerk zur Integration von Flüchtlingen in Arbeit**“ (NIFA). Eine telefonische oder schriftliche Erstberatung und Informationen über die zuständige Beratungsstelle erhalten Sie beim Flüchtlingsrat Baden-Württemberg. Adressen finden Sie im Internet unter:

- www.nifa-bw.de | unter Kooperationspartner/-innen
- www.fluechtlingsrat-bw.de | Das Netzwerk – Kontaktadressen

1. Begriffe

Erwerbstätigkeit ist der Oberbegriff für unselbstständige (Beschäftigung) und selbstständige bezahlte Tätigkeit. **Beschäftigung** umfasst jegliche abhängige, unselbstständige Tätigkeit im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses (auch Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ), Bundesfreiwilligendienst (BuFDi), Praktikum etc.).

2. Beschäftigungsverbot

Wenn Sie verpflichtet sind, in einer Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) zu wohnen, haben Sie ein Beschäftigungsverbot (§ 61 Abs. 1 AsylG). Ein Beschäftigungsverbot wird in Ihrem Ausweispapier häu-

fig mit dem Satz **„Erwerbstätigkeit nicht gestattet“** vermerkt. Sie können für maximal sechs Monate verpflichtet werden in einer EAE zu wohnen (§ 47 Abs. 1 AsylG). Mit dem Verbot sind nur Tätigkeiten möglich, die nicht als Beschäftigung zählen. Das sind:

- Arbeitsgelegenheiten (§ 5 AsylbLG),
- für Geflüchtete mit Aufenthaltsgestattung gibt es zusätzlich eine besondere Form der Arbeitsgelegenheiten, die Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM) (§ 5a AsylbLG),
- Hospitationen,
- Studium,
- auch rein schulische Ausbildungen sind in der Regel möglich.

Für diese Tätigkeiten brauchen Sie keine Erlaubnis der Ausländerbehörde. Es ist aber ratsam, die Ausländerbehörde darüber zu informieren.

Wenn Sie nicht mehr in einer EAE wohnen müssen und schon länger als drei Monate in Deutschland sind, haben Sie in der Regel kein Beschäftigungsverbot mehr (§ 61 Abs. 2 Satz 1 AsylG und § 32 Abs. 1 Satz 1 BeschV). Bevor Sie eine Arbeit aufnehmen können, müssen Sie allerdings einen Antrag auf Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis bei der Ausländerbehörde stellen. Weitere Informationen dazu finden Sie unter Punkt 3.

2.1. Spezialfall „sichere Herkunftsstaaten“

Wenn Sie aus einem „sicheren Herkunftsstaat“ (§ 29a AsylG) kommen, können Sie dazu verpflichtet werden, länger als sechs Monate in einer EAE zu wohnen. Damit gilt auch das Beschäftigungsverbot weiter fort. Wenn Sie nicht mehr in einer EAE wohnen, aber Ihren Asylantrag nach dem 31. August 2015 gestellt haben, gilt für Sie ebenfalls ein generelles Beschäftigungsverbot. Dann können Sie nur Tätigkeiten ausüben, die nicht als Beschäftigung gelten (siehe oben).

- Die aktuellen „sicheren Herkunftsländer“ finden Sie auf www.bamf.de | unter Sonderverfahren

2.2. Ausländerrechtliches Arbeitsverbot für Geduldete

Wenn Sie eine Duldung haben, kann die Ausländerbehörde ein ausländerrechtliches Arbeitsverbot aussprechen. Dann können Sie auch nach Ablauf der drei Monate nicht arbeiten. Die Ausländerbehörde muss ein Arbeitsverbot auf der Grundlage von § 60a Abs. 6 AufenthG erteilen,

- wenn Ihnen unterstellt wird, dass Sie nach Deutschland allein zum Zweck des Bezugs von Sozialleistungen eingereist sind, oder
- wenn Sie vollziehbar ausreisepflichtig sind und Ihnen unterstellt wird, dass Sie nicht ausreichend mitwirken, damit Ihre Abschiebung durchgeführt werden kann, oder
- wenn Sie aus einem „sicheren Herkunftsstaat“ kommen und Ihr nach dem 31. August 2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde.

Der zweite Grund wird insbesondere bei vermuteter Täuschung über die Identität oder bei mangelnder Mitwirkung bei der Passbeschaffung angenommen. Die von Ihnen zu vertretenden Gründe müssen hierbei allerdings die einzige Ursache für die Unmöglichkeit der Abschiebung sein, damit ein Arbeitsverbot verhängt werden kann. Ein zwingendes Arbeitsverbot besteht nicht, wenn Sie auch aus anderen Gründen nicht abgeschoben werden können, z.B.:

- weil Abschiebungen in den Herkunftsstaat nicht möglich sind, z.B. wegen fehlender Verkehrsverbindungen,

- bei einem Abschiebungsstopp nach § 60a Abs. 1 AufenthG,
- weil ein sonstiges Abschiebungshindernis vorliegt, z.B. Reiseunfähigkeit (Erkrankung, Schwangerschaft, Suizidgefahr).

Hinweis: Wenden Sie sich an eine Beratungsstelle oder eine/-n Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, um überprüfen zu lassen, ob das Arbeitsverbot rechtmäßig ist.

3. Eingeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt

Antrag auf Arbeitserlaubnis

Wenn Sie kein ausländerrechtliches Arbeitsverbot haben (siehe Punkt 2.2), haben Sie ab dem vierten Monat Ihres Aufenthalts in Deutschland kein Beschäftigungsverbot mehr. Sie müssen aber einen Antrag auf Erlaubnis der Arbeit bei der Ausländerbehörde stellen. In Ihrem Ausweispapier steht: **„Beschäftigung nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde gestattet“**. Sie brauchen eine Arbeitserlaubnis:

- für jede Arbeitsstelle,
- für eine betriebliche Berufsausbildung und
- für ein Praktikum, FSJ, BuFDi.

Sobald Sie eine Arbeitsstelle gefunden haben, muss Ihr/-e Arbeitgeber/-in das Formular „Stellenbeschreibung“ ausfüllen. Das Formular bekommen Sie bei der Ausländerbehörde oder bei der Arbeitsagentur. Darin müssen genaue Angaben zum Betrieb, den zu leistenden Arbeitsstunden, den genauen Arbeitszeiten und zum Lohn gemacht werden. Sie müssen dieses Formular zusammen mit Ihrem Arbeits-, Ausbildungs- oder Praktikumsvertrag abgeben.

Sie bekommen von der Ausländerbehörde entweder einen Brief mit einer Ablehnung des Antrags oder sie erteilt Ihnen eine Ar-

beitserlaubnis. In diesem Fall müssen Sie zur Ausländerbehörde gehen und die Erlaubnis wird direkt in Ihre Gestattung oder Duldung eingetragen. Die Arbeitserlaubnis kann auf die Tätigkeit, den/die Arbeitgeber/-in, die Region und einen bestimmten zeitlichen Umfang der Tätigkeit begrenzt werden. Das bedeutet, dass Sie einen neuen Antrag stellen müssen, wenn sich hier etwas ändert.

Die Ausländerbehörde entscheidet alleine über Ihren Antrag, wenn Sie eine Arbeitserlaubnis für u.a. eine der folgenden Tätigkeiten beantragen (§ 32 BeschV Abs. 2):

- Praktika im Rahmen der Schulausbildung, des Studiums oder im Rahmen eines EU-geförderten Projektes, Orientierungspraktika von bis zu drei Monaten, eine Einstiegsqualifizierung (§ 22 Abs. 1 Mindestlohngesetz),
- eine staatlich anerkannte oder vergleichbar geregelte Ausbildung,
- Arbeit im Rahmen eines Freiwilligendienstes (FSJ, BuFDi),
- Tätigkeit als Hochqualifizierte/-r,
- Tätigkeit als Familienangehörige/-r des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin, wenn Sie mit diesem zusammenleben.

Hinweise:

- In Baden-Württemberg ist Leiharbeit bis zum 5.8.2019 ab dem vierten Monat des Aufenthalts möglich (§ 32 Abs. 3, Abs. 5 Nr. 3 BeschV).
- Die eingetragenen Nebenbestimmungen in Ihrem Aufenthaltspapier sind nicht immer aktuell. Im Zweifel fragen Sie bei Ihrer Ausländerbehörde nach und lassen Sie die Nebenbestimmungen ggf. aktualisieren.

Die Rolle der Bundesagentur für Arbeit

In den meisten Fällen muss die Bundesagentur für Arbeit der Arbeitserlaubnis zustimmen, bevor Sie die Beschäftigung aufnehmen

dürfen. Dann leitet die Ausländerbehörde Ihren Antrag an die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) der Bundesagentur für Arbeit weiter.

Die Bundesagentur für Arbeit prüft, ob Ablehnungsgründe vorliegen. Diese liegen vor, wenn die Prüfung der Arbeitsbedingungen ergibt, dass Sie zu schlechteren Arbeitsbedingungen beschäftigt werden als ein/-e vergleichbare/-r deutsche/-r Arbeitnehmer/-in. Dabei wird untersucht, ob der angebotene Lohn dem Tariflohn, dem ortsüblichen Lohn bzw. dem Mindestlohngesetz entspricht und ob die gesetzlichen Regelungen, wie z.B. die Gesetze zum Arbeitnehmerschutz, eingehalten werden*. Die Arbeitsagentur muss innerhalb von zwei Wochen entscheiden. Ansonsten gilt die Zustimmung als erteilt (§ 36 BeschV).

Eine Prüfung der Arbeitsbedingungen wird nur in den ersten vier Jahren durchgeführt. Wenn Sie ab dem 49. Monat Ihres ununterbrochenen gestatteten oder geduldeten Aufenthalts in Deutschland eine Beschäftigung aufnehmen möchten, entscheidet die Ausländerbehörde alleine über Ihren Antrag (§ 32 Abs. 2 BeschV).

Hinweise:

- Bitten Sie die Ausländerbehörde, Ihren Antrag so schnell wie möglich an die Bundesagentur für Arbeit weiterzuleiten.
- Eine Übersicht darüber, ob Sie einen Antrag auf Beschäftigungserlaubnis stellen müssen, und wer den Antrag prüft, finden Sie bei der GGUA: www.einwanderer.net | Übersichten und Arbeitshilfen.

* Bis August 2019 gibt es nur in wenigen Gebieten Deutschlands zusätzlich dazu eine Vorrangprüfung. Hier prüft die Agentur für Arbeit, ob keine anderen Personen mit vorrangigem Zugang zum Arbeitsmarkt (Deutsche, EU-Bürger/-innen) für diese Stelle zur Verfügung stehen. Diese Prüfung gibt es in Baden-Württemberg bis August 2019 nicht.

4. Was können Sie tun, wenn die Ausländerbehörde Ihren Antrag ablehnt?

Die Ausländerbehörde muss Ihnen einen schriftlichen Bescheid zuschicken. Gegen diesen Bescheid können Sie Widerspruch einlegen. Dabei müssen Sie auf die Fristen achten, die Sie in der Rechtsmittelbelehrung am Ende des Bescheides finden.

Wenn Sie davon ausgehen, dass der/die Arbeitgeber/-in den angebotenen Arbeitsplatz in kurzer Zeit an eine/-n andere/-n Bewerber/-in geben wird, sollten Sie mit dem Widerspruch auch einen Eilantrag stellen. Über diesen Eilantrag muss das Gericht zeitnah und ohne eine mündliche Verhandlung entscheiden.

Hinweis: Wenden Sie sich an eine Beratungsstelle oder eine/n Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, um den Widerspruch und den Eilantrag zu stellen.

5. Sie haben eine Aufenthaltserlaubnis

Sobald Sie die Aufenthaltserlaubnis erhalten, haben Sie in der Regel eine Arbeitserlaubnis. Die Arbeitserlaubnis muss auf Ihrem Aufenthaltstitel vermerkt sein (§ 4 Abs. 2 AufenthG).

Wenn Sie eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22 Satz 2, 23 Abs. 1, 25 Abs. 1-2, 25a oder 25b AufenthG haben, dürfen Sie kraft Gesetzes jede Erwerbstätigkeit aufnehmen, auch selbstständige Tätigkeiten sind hier mit inbegriffen.

Wenn Sie eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22 Satz 1, 23 Abs. 1, Abs 4, 23a, 24 Abs 1, 25 Abs. 3, 4 oder 5 haben, bekommen Sie in der Regel eine generelle Beschäftigungserlaubnis. Hier sind selbstständige Tätigkeiten nicht mit eingeschlossen. Dafür müssen Sie die Erlaubnis der Ausländerbehörde einholen (siehe Punkt 3.).

Hinweis: Wenn Sie Leistungen vom Jobcenter oder von der Arbeits-

agentur bekommen, müssen Sie die Erwerbstätigkeit und Selbstständigkeit mit Ihrem/-r Fallmanager/-in besprechen.

6. Auf einen Blick: Zugang zum Arbeitsmarkt

Sie haben eine **Aufenthaltsgestattung** (§ 55 AsylVfG) oder eine **Duldung** (§ 60 a AufenthG):

- **0 - 3 Monate: Beschäftigungsverbot**
- **4 - 48 Monate: Eingeschränkter Arbeitsmarktzugang.** Sie brauchen eine Arbeitserlaubnis von der Ausländerbehörde, um arbeiten zu können. Selbstständige Arbeit ist nicht erlaubt. In den meisten Fällen muss auch die Arbeitsagentur zustimmen.
- **Ab dem 49. Monat: Eingeschränkter Arbeitsmarktzugang.** Beschäftigung ist mit der Erlaubnis der Ausländerbehörde möglich. Die Arbeitsagentur prüft den Antrag nicht mehr. Selbstständige Arbeit ist weiterhin nicht erlaubt.
- Wenn Sie eine **Duldung** haben, können Sie nur arbeiten, wenn Sie kein Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG haben. Es bedarf aber auch dann einer Erlaubnis durch die Ausländerbehörde.

Sie haben eine **Aufenthaltserlaubnis**:

- Sobald Sie die Aufenthaltserlaubnis erhalten, haben Sie in der Regel eine Arbeitserlaubnis. Die Arbeitserlaubnis muss auf Ihrem Aufenthaltstitel vermerkt sein (§ 4 Abs. 2 AufenthG).

Wichtige Gesetze

AufenthG	Aufenthaltsgesetz
AsylG	Asylgesetz
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
BeschV	Beschäftigungsverordnung
FlüAG	Flüchtlingsaufnahmegesetz für Baden-Württemberg
GG	Grundgesetz

Die Gesetze im Wortlaut finden Sie im Internet, z.B. hier:

- www.gesetze-im-internet.de

Die IvAF-Netzwerke

unterstützen Geflüchtete bei der nachhaltigen Integration in den Arbeitsmarkt. Zudem werden Zugänge zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt strukturell verbessert und arbeitsmarktliche Förderung qualitativ gesteigert. In Baden-Württemberg gibt es derzeit fünf IvAF-Netzwerke: Netzwerk zur Integration von Flüchtlingen in Arbeit (NIFA), Netzwerk zur Integration von Flüchtlingen in Ostwürttemberg (nifo), Netzwerk Bleiben mit Arbeit (NBA), Integrationsnetzwerk Hohenlohe Main-Tauber und Arbeit und Ausbildung für Flüchtlinge – Projektverbund Baden. Weitere Informationen unter:

- www.ivaf-netzwerk-bw.de

Weitere Informationsmaterialien

Basisinformationen Aufenthaltsgestattung



Während der Dauer des Asylverfahrens haben Geflüchtete den Status der „Aufenthaltsgestattung“. Der Flyer fasst zusammen, welchen Rahmenbedingungen die Personen mit diesem Status beim Zugang zu Arbeit und Ausbildung, bei Sozialleistungen, medizinischer Versorgung, Wohnen und Freizügigkeiten unterliegen. (DIN A6 Faltpapier, 16 Seiten, Sprachen: Deutsch)

Basisinformationen Duldung



In Deutschland lebten Ende 2015 über 155.000 Geflüchtete mit einer „Duldung“. Der Flyer erklärt den aufenthaltsrechtlichen (Nicht-)Status der Duldung und die damit verbundenen Beschränkungen beim Zugang zu Ausbildung und Arbeitsmarkt, Sozialleistungen und Bewegungsfreiheit – aber auch die vorhandenen Rechte und Möglichkeiten, um diesen Status zu überwinden. (DIN A6 Faltpapier, 16 Seiten, Sprachen: Deutsch)

Die Informationsmaterialien können bestellt werden:

online: www.nifa-bw.de

E-Mail: info@nifa-bw.de

Dieses Informationsblatt wurde im November 2017 aktualisiert. Es basiert auf einer Vorlage des „Netzwerks Bleiberecht Stuttgart - Tübingen - Pforzheim“. In der Zwischenzeit können sich Änderungen ergeben haben. Diese Informationen geben außerdem nur einen Überblick (insbesondere über die Lage in Baden-Württemberg) und können eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Wenden Sie sich deshalb im Einzelfall immer auch an ein IvAF-Netzwerk, Beratungsstellen oder Anwälte/-innen.

Der Inhalt des Faltpapiers gibt die Rechtsauffassung der Verfasser/-innen wieder.



Kontakt

Projekträger

Werkstatt PARITÄT gGmbH

Hauptstraße 28

70563 Stuttgart

Kirsi-Marie Welt

Telefon: 0711 / 2155 - 419

E-Mail: welt@werkstatt-paritaet-bw.de

Website: www.werkstatt-paritaet-bw.de

Redaktion

Flüchtlingsrat Baden-Württemberg

Hauptstätter Str. 57

70178 Stuttgart

Clara Schlotheuber, Laura Gudd & Melanie Skiba

Telefon: 0711-55 32 83-4

E-Mail: info@fluechtlingsrat-bw.de

Website: www.fluechtlingsrat-bw.de

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage

www.nifa-bw.de